

Aufsichtsrechtliche Neuerungen auf europäischer Ebene

Nr. 1/2021 - Januar



Themengebiet	1 Compliance / Governance	2 Risikomanagement	3 Risikomanagement
Titel	ESMA: Guidelines on outsourcing to cloud service providers	EZB: Identifizierung und Messung von Kreditrisiken im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie (Covid-19)	EZB: Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken – Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf Risikomanagement und Offenlegung
Derzeitiger Stand	In Kraft	Umsetzung	Umsetzung
Wichtigste Neuerungen	<ul style="list-style-type: none"> Implementierung einer Auslagerungsstrategie, inkl. Verantwortlichkeiten und Ressourcenallokation für Cloud Service Auslagerungen sowie Identifizierung der Auslagerungsrisiken und Durchführung der Due Diligence vor Auslagerungsbeginn Klare vertragliche Beschreibung von Leistungsgegenstand, -ort, Exitrechten sowie explizite Einräumung von Überwachungs- und Prüfungsrechten Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten und die IT-Sicherheit (bspw. Verschlüsselungs-, Anonymisierungspflichten und Zugriffsmanagement) 	<ul style="list-style-type: none"> Korrekte Erfassung von gestundeten Engagements (Forbearance) inkl. einer Analyse der Kredite Regelmäßige und zeitnahe Bewertung des Unlikely-to-pay-Kriteriums für die Schuldner (auch bei Moratorien) Frühzeitige Erfassung eines Anstiegs von Kreditrisiken und angemessene Bildung von Risikovorwarnungen Korrekte Erfassung der Wertberichtigungen unter Berücksichtigung der Marktsituation (Covid-19) Kenntnis der Entscheidungsträger über Kreditrisiken Analyse der Auswirkungen der Pandemie auf das Kreditportfolio 	<ul style="list-style-type: none"> Aufnahme bzw. Berücksichtigung von Klima- und Umweltrisiken in der Geschäftsstrategie, den Geschäftszielen und dem Rahmenwerk für den Risikoappetit; Integration als Treiber etablierter Risikokategorien in das Rahmenwerk für das Risikomanagement Effektive Überwachung von Klima- und Umweltrisiken Berücksichtigung von Klima- und Umweltrisiken während des Kreditgewährungsprozesses Offenlegung aussagekräftiger Informationen und zentraler Kennzahlen zu diesen Risiken
Expertenmeinung	<p>Die ESMA Guidelines entsprechen inhaltlich weitestgehend den Anforderungen der bereits veröffentlichten EBA und EOPA Guidelines, erweitern jedoch den Anwendungsbereich auf alle ESMA-beaufsichtigten Unternehmen.</p> <p>Die Umsetzung der Anforderungen der ESMA Guidelines ist für alle Auslagerungsverträge anzuwenden, die ab dem 30. Juli 2021 neu geschlossen, erneuert/verlängert oder geändert werden. Für alle anderen bestehenden Verträge mit Outsourcing Providern gilt die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022.</p> <p>Die Unternehmen müssen somit gemäß o.g. Fristen alle neuen und bestehenden Cloud Service Verträge überprüfen und ggf. vertragliche Anpassungen vornehmen.</p>	<p>Auch unter den aktuellen Entwicklungen (Covid-19) sind die aufsichtlichen Anforderungen und die Einhaltung der rechnungslegungsrelevanten Vorgaben im Bezug auf Kreditrisiken für bedeutende Institute vollständig zu erfüllen. Die EZB hat ihre aufsichtlichen Erwartungen an die Beurteilung, Einstufung und Bewertung von Kreditrisiken weiter konkretisiert. Insbesondere bei der Identifikation und Bewertung der Kreditrisiken (z.B. der Adjustierung der Risikomodelle) entsteht bei den Banken Mehraufwand. Weiter erbittet das JST eine prognostizierte Darstellung und Stellungnahme der bedeutenden Institute zu den oben konkretisierten Anforderungen bis zum 31. Januar 2021.</p>	<p>Bedeutende Institute sollten rechtzeitig überprüfen, inwiefern sie die Erwartungen der EZB hinsichtlich Klima- und Umweltrisiken einhalten.</p> <p>Anfang 2021 wird ein erhöhter Aufwand auf diese Institute zukommen, da sie eine Selbsteinschätzung durchzuführen und auf dieser Basis Maßnahmenpläne auszuarbeiten haben. Bedeutende Institute sollten sich auf die Überprüfung ihrer Verfahren in 2022 seitens der EZB und auf den Einbezug von Klimarisiken in den aufsichtlichen Stresstest 2022 vorbereiten. Weitere Neuerungen werden im nächsten Newsletter im Februar behandelt.</p>

Ansprechpartner



Dirk Auerbach
Senior Partner
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch
Mobil: +49 172 9702 729



Marcel Hannemann
Director
E-Mail: marcel.hannemann@gwp-consulting.de
Mobil: +49 173 4360 324



Dr. Thomas Reimann
Director
E-Mail: thomas.reimann@gwp-consulting.de
Mobil: +49 176 4783 1115



gw Group
regulatory@gwgroup.ch

Aufsichtsrechtliche Neuerungen auf deutscher Ebene

Nr. 1/2021 - Januar



Themengebiet	1 Wertpapiere / Märkte	2 Geldwäscheprävention	3 Sanierung / Abwicklung
Titel	BaFin: Konsultation 18/2020 – Leitlinien zur Bestimmung allgemeiner Kriterien für Ad-hoc-Publizitätspflichten und Aufschubmöglichkeiten für Kredit- und Finanzinstitute betreffend bankaufsichtliches Handeln und Abwicklung	BaFin: Allgemeinverfügung zur Anordnung der Speicherung von Daten in einem Dateisystem nach § 24c Abs. 1 KWG	BaFin: Konsultation 17/2020, Entwurf des Merkblatts zur externen Bail-in-Implementierung
Derzeitiger Stand	Entwurf	Umsetzung	Entwurf
Wichtigste Neuerungen	<ul style="list-style-type: none"> Praktische Fälle, wann das Vorliegen von Insiderinformationen geprüft werden sollte Voraussetzungen für einen Aufschub von der Veröffentlichung von Insiderinformationen 	<ul style="list-style-type: none"> Erfassung sämtlicher virtueller IBAN, die an Zahlungsdienstleistungsunternehmen ausgegeben werden, im Dateisystem gem. § 24c Abs. 1 KWG Aufnahme des Zahlungsdienstleistungsunternehmens als Kontoinhaber und des Endkunden als Verfügungs- bzw. wirtschaftlich Berechtigter Nacherhebungsfrist von sechs Monaten für bereits ausgegebene virtuelle IBAN 	<ul style="list-style-type: none"> Beschränkung der Regelungen nicht mehr nur auf AG's sondern rechtsformunabhängig Ausweitung der Handelsaussetzung- / aufhebung Anordnung von Zins- und Tilgungsaussetzungen während der technischen Umsetzung des Bail-ins durch die BaFin möglich Berücksichtigung von Fremdwährungsanleihen sowie Poolfaktor bei Anleihen bei der Umwandlung in Aktien Bei einem von der BaFin angeordnetem Rechtsformwechsel in die Rechtsform einer AG ist eine einfache Zulassungsbeantragung von Aktien ausreichend
Expertenmeinung	Die Leitlinien enthalten keine abschließende Aufzählung von Fällen bei denen eine Ad-hoc-Publizitätspflicht notwendig wäre. Institute sollten sicherstellen, dass ihre schriftlich fixierte Ordnung und Prozesse geeignet sind, um das Vorliegen von Insiderinformationen im Einzelfall zu erkennen. Sollte eine konkrete Untersuchung eines Falls ergeben, dass eine ad-hoc-pflichtige Insiderinformation vorliegt, so sind die Kriterien, wonach das Institut die Offenlegung der Insiderinformation aufschieben könnte, zu untersuchen. Die Konsultationsfrist endet am 5. Februar 2021; es ist mit einer zeitnahen Veröffentlichung der finalen Leitlinien zu rechnen.	Kreditinstitute sollten ihre Prozesse anpassen um sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen über die Endkunden des Zahlungsdienstleisters erfasst werden. Eine Herausforderung sind Geschäftsmodellen bei denen große Mengen (bis zu 1 Mio.) virtueller IBAN zur freien Verfügung und Weitergabe an (ggf.) noch nicht bekannte Endkunden ausgegeben werden. Diese Pflicht gilt nicht für Fälle, in denen die virtuellen IBAN an Nicht-Zahlungsdienstleistungsunternehmen ausgegeben werden, ohne dass der Endkunde über die Zahlung hinaus die virtuelle IBAN für eigene Zwecke nutzt (automatisierte Verbuchung von Zahlungseingängen).	Der Entwurf des neuen Merkblattes zur externen Bail-In-Implementierung bringt eine Überarbeitung des vorhandenen Abwicklungsprozesses mit sich. Mit der Einführung der Rechtsformunabhängigkeit wurde der Adressatenkreis erweitert, sodass bspw. der Bail-in Prozess im Rahmen des Abwicklungsplans bei Nicht-AG's ebenfalls berücksichtigt werden muss. Für nicht am regulierten Markt gehandelte Finanzinstrumente entscheidet fortan die jeweilige Börse, ob eine Handelsaussetzung erteilt wird. Dies bedingt die Berücksichtigung des Sachverhaltes in den internen Prozessen. Die Umsetzung von Zahlungsaussetzungen während des technischen Bail-ins erfordert eine notwendige Transparenz für betroffene Marktteilnehmer sowie Planung von Zahlungen nach Aufhebung.

Ansprechpartner



Dirk Auerbach
Senior Partner
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch
Mobil: +49 172 9702 729



Marcel Hannemann
Director
E-Mail: marcel.hannemann@gwp-consulting.de
Mobil: +49 173 4360 324



Dr. Thomas Reimann
Director
E-Mail: thomas.reimann@gwp-consulting.de
Mobil: +49 176 4783 1115